

Allgemeine Vertrags-, Leistungs- und Lieferbedingungen
Computing Forum, Weiße Steige 2, 73431 Aalen
(Stand: April 2012)

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde ist an die Bestellung drei Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausführen.

Für den Vertragsumfang sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten jedoch nur insoweit, als wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Bei Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

An Standardsoftware hat der Kunde das nichtausschließliche Recht zu Nutzung und sonstigen Nebenleistungen werden von uns, soweit nichts anderes vereinbart ist, gesondert nach geleistetem Aufwand berechnet. Der Kunde kann gegenüber uns nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Leistungen darf er nur aus Gründen verweigern, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Jeder einzelne Auftrag gilt als gesondertes Vertragsverhältnis.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

Die im Angebot enthaltenen Preise, soweit nicht gesondert aufgeführt, verstehen sich zusätzlich Mehrwertsteuer sowie Porto, Fracht, Versicherung, Zustellungsgebühren, bei Leistungen im Betrieb des Kunden auch Kosten für An- und Abfahrt. Kosten für Aufstellung oder Montage, Installation von Software, Schulung und sonstigen Nebenleistungen werden von uns, soweit nichts anderes vereinbart ist, gesondert nach geleistetem Aufwand berechnet.

Der Kunde kann gegenüber uns nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Leistungen darf er nur aus Gründen verweigern, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Jeder einzelne Auftrag gilt als gesondertes Vertragsverhältnis.

III. Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigegeben.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sowie die Weiterveräußerung ohne unsere schriftliche Einwilligung untersagt.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Rücknahme gilt nicht als Rücktritt. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten.

IV. Fristen für Lieferungen, Verzug

Unsere Angaben über Liefertermine sind unverbindlich, sofern wir keine schriftliche Zusage unter Verwendung der Bezeichnung „verbindlich“ machen. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferungen als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerte Lieferungen, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, so weit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Die Rücktrittserklärung ist nur wirksam, wenn uns der Kunde zuvor eine schriftliche Frist zur Lieferung von mindestens vier Wochen gesetzt hat.

Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jede angefangene Woche Lagergeld in Höhe von 0,2% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5% berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:

- a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind;
- b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über

VI. Aufstellung, Montage, Installationen und sonstige Leistungen

Für die Aufstellung und Montage, sowie Installationen und sonstigen Leistungen (im Folgenden: unsere Leistungen) gelten, so weit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

Der Kunde hat auf seine Kosten alle Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, sowie die erforderlichen Anschlüsse und Datenleitungen einschließlich einer Internetverbindung zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen. Vor Beginn unserer Leistungen müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungsstelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Verzögern sich unsere Leistungen durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen unseres Personals zu tragen. Haben wir Installationen von Software oder sonstige Dienstleistungen zu erbringen, muss der Kunde uns rechtzeitig und zutreffend mit den dazu nötigen Informationen seiner Sphäre versorgen. Der Kunde hat einen entscheidungsbefugten und sachkundigen Gesprächspartner zu benennen. Betriebs- und Hilfsmittel gehören nicht zum Leistungsumfang und sind vom Kunden in Systemnähe zur Verfügung zu stellen, etwa Dokumentationen, Anwendungsprogramme, Daten, Telefon- und Internetverbindungen, etc.

Der Kunde ist verpflichtet, vor Durchführung unserer Leistungen etwaige vorhandene Datenbestände und Anwendungsprogramme zu sichern. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme unserer Leistungen, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn unsere Leistungen in Gebrauch genommen worden sind.

VII. Sachmängel

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Für Gebrauchsgüter übernehmen wir keine Gewährleistung. Sachmängelanprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Gewährt uns der Hersteller des Liefergegenstandes eine längere Gewährleistungsfrist, treten wir unsere Gewährleistungsansprüche dem Kunden mit Ablauf der im Vertragsverhältnis mit dem Kunden geltenden Verjährungsfrist gegenüber dem jeweiligen Hersteller ab. Soweit wir den Kunden auf seinen Wunsch bei der Geltendmachung der abgetretenen Gewährleistungsansprüche unterstützen, sind unsere Kosten und Auslagen durch den Kunden zu erstatten. Der Kunde hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Uns ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl ist uns mindestens Gelegenheit zu einer weiteren Nacherfüllung zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung danach wiederum fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß diesen Vertragsbedingungen – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelanprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelanprüche.

Der Kunde darf Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, sowie für etwaige Instandsetzungen eine übliche Vergütung zu berechnen.

VIII. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

IX. Gerichtsstand, Sonstiges

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, Aalen. Wir sind jedoch auch berechtigt am Sitz des Kunden zu klagen. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.